



Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie BBT
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Bern, 14. August 2003

Vernehmlassung der EKJ zur Revision der Berufsbildungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Expertenkommission des Bundesrats zu kinder- und jugendpolitischen Fragen machen wir gerne von der Möglichkeit Gebrauch, an der Vernehmlassung zur Revision der Berufsbildungsverordnung teilzunehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Für den grössten Teil der schweizerischen Jugend bildet die Berufsbildung den Übergang von der Schule ins Erwerbsleben und stellt somit ein entscheidendes Instrument für die Integration der Jugendlichen in Arbeit und Beruf dar. Wie die EKJ in ihrem Bericht von 1997 gezeigt hat, ist eine Integration der Jugendlichen in die Arbeitswelt zentrale Voraussetzung für ihre Teilhabe an der Gesellschaft. Den Regelungen des Berufsbildungswesens kommt daher eine grosse jugendpolitische Bedeutung zu. Diese Bedeutung ist mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs des BBG noch erheblich gestiegen.

Die Vernehmlassungsantwort der EKJ zur Berufsbildungsverordnung prüft deshalb den vorliegenden Entwurf dahingehend, wie weit er zum zentralen jugend- und gesellschaftspolitischen Ziel einer Partizipation der Jugendlichen in der Arbeitswelt und der gesamten Gesellschaft beitragen kann. In diesem Sinne hat die EKJ bereits zum Berufsbildungsgesetz Stellung genommen.

Der anhaltende Rückzug von Betrieben aus der Berufsbildung steigert die Notwendigkeit von Massnahmen zum Ausgleich der Wirkungen konjunktureller Schwankungen auf den Lehrstellenmarkt. Die von der EKJ unterstützte Lehrstelleninitiative der Jugendverbände wurde in der Volksabstimmung vom 18. Mai auch deshalb abgelehnt, weil ein grosser Teil von Volk und Ständen dem Versprechen des Bundesrats ihr Vertrauen schenkte, dass die Krisenerscheinungen im Berufsbildungswesen auch ohne die Lehrstelleninitiative zu bewältigen seien. Der Bundesrat ist nun gefordert, dieses Versprechen in die Tat umzusetzen.

Wie die EKJ bereits in ihrer Vernehmlassungsantwort zum Berufsbildungsgesetz festgehalten hat, kommt der Verordnung für die konkrete Ausgestaltung der „schlanken“ gesetzlichen Regelungen eine grosse Bedeutung zu. Vom Standpunkt der Jugendpartizipation aus gesehen und aus allgemeinen demokratiepolitischen Erwägungen muss die Tendenz einer „schlanken Gesetzgebung“ mit erheblicher Skepsis betrachtet werden. Wenig transparente und bindende Regelungen bieten im Allgemeinen weniger

guten Schutz für das schwächste Glied in der Kette, das heisst im vorliegenden Fall für die direktbetroffenen Lernenden oder jene Jugendlichen, die eine Lehrstelle suchen.

So wichtig die praxisorientierte Seite der dualen Berufsbildung ist, eine vordringliche Aufgabe des Gesetzgebers muss es sein, eine gute Allgemeinbildung in der beruflichen Grundausbildung zu garantieren. Die aufhorchen lassenden Resultate der PISA-Studie haben gezeigt, dass gerade unter jungen Männern, die überdurchschnittlich von den Angeboten der beruflichen Grundausbildung Gebrauch machen, sprachliche Defizite besonders verbreitet sind. Der allgemeinbildende Unterricht sowie Stütz- und Fördermassnahmen sind deshalb besonders zu fördern. Eine wichtige Bedeutung kommt dabei auch dem staatsbürgerlichen Unterricht unter Einbezug wirtschafts- und sozialpolitischer Fragestellungen und der Rolle der Organisationen der Arbeitswelt zu. Zusammen mit Massnahmen für eine bessere Durchlässigkeit innerhalb der Berufsbildung und zwischen der Berufsbildung und den übrigen Zweigen von Sekundarstufe II und Tertiärstufe bildet eine Stärkung des allgemeinbildenden Unterrichts ein zentrale Voraussetzung dafür, dass das in den Kampagnen des BBT verkündete Ziel einer Gleichstellung der Berufsbildung mit dem gymnasial-akademischen Bildungsweg nicht ein blosses Lippenbekenntnis bleibt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3 Qualitätsentwicklung

Die EKJ begrüsst die Führung einer Liste von Qualitätsstandards durch das Bundesamt. Diese Bestimmung soll jedoch dahingehend ergänzt werden, dass ihm auch Instrumente zur Verfügung stehen, die Einhaltung dieser Qualitätsanforderungen zu überwachen.

Art. 6 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Hier sollten schulische Angebote (z.B. Vorkurse im Gesundheitswesen, Integrationsklassen) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die kantonalen Angebote sollten koordiniert, harmonisiert und unentgeltlich angeboten werden.

Art. 8 Bildungsverordnungen

Die Bildungsverordnungen sollten auch Bestimmungen über das Nachholen von beruflichen Grundausbildungen und Abschlüssen enthalten.

Die EKJ begrüsst die ausdrückliche Erwähnung des Turn- und Sportunterrichts (Art. 8 Ziffer 5) als Teil der beruflichen Grundausbildung.

Art. 11 Zweijährige Grundbildung

Die Frage der Abschlüsse oder Etappierungsmöglichkeiten für Schwächere sollte in der Verordnung geregelt werden.

Art. 12 Allgemeinbildung

Der Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: „Im Durchschnitt umfasst der allgemeinbildende Unterricht mindestens 4 Lektionen wöchentlich.“

Absatz 3 neu: „Für die zweijährige Grundbildung werden besondere Mindestvorschriften für den allgemeinbildenden Unterricht festgelegt.“

Art. 19 Freikurse und Stützkurse

Streichen von Absatz 1 und 2. Frei- und Stützkursen kommt eine wichtige Rolle für die Verbesserung der allgemeinen Bildung der Lernenden zu. Diese beiden Absätze ordnen die Frei- und Stützkurse zu stark der Ausbildung in beruflicher Praxis unter.

Vorschläge für neue Artikel zur Konkretisierung von BBG-Artikeln:

Konkretisierung von (neu) Art. 10 BBG

Im Sinne des grundlegenden Ziels einer Partizipation der Jugendlichen in allen sie betreffenden Bereichen und einer Konkretisierung von Art. 10 BBG fordert die EKJ, dass im 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen ein neuer Artikel das Mitspracherecht der Lernenden regelt. In Lehrbetrieben und Schulen ist ab 50 Lernenden eine Vertretung der Lernenden zu wählen.

Darüber hinaus sind die Auszubildenden, die Arbeitnehmer und ihre Organisationen (Gewerkschaften und Jugendverbände) als den Unternehmen und Schulen gleichberechtigte Partner in der Berufsbildung zu betrachten und entsprechend in allen Entscheidungen beizuziehen.

Konkretisierung von (neu) Art. 13 BBG

Die Verordnung muss das im Art. 13 BBG erwähnte „Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung“, bei dessen Bestehen der Bundesrat Massnahmen zur Erweiterung des Lehrstellenangebots trifft, konkretisieren. Als Indikator für das Ungleichgewicht könnte die Anzahl der Schulabgängerinnen und -abgänger sein, die nach der obligatorischen Schule eine Zwischenlösung suchen muss.

Vorschlag für einen neuen Artikel ausserschulische Jugendarbeit

Die EKJ schlägt zusätzlich folgenden neuen Artikel der Verordnung vor:

„Ausserschulische und ausserberufliche Jugendarbeit ist zu fördern. Die Lernenden sind durch die Berufsfachschule über die entsprechenden Angebote (insbesondere den Jugendurlaub nach Art. 329e OR) zu informieren.“

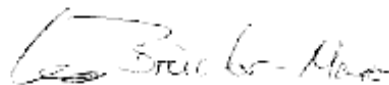
Dieser Artikel könnte als neuer Art. 13 mit dem Titel „Soziale Kompetenzen“, oder neuer Art. 21 mit dem Titel „Ehrenamtliche Tätigkeit“ eingefügt werden.

Um die Berufsbildungsreform zügig umzusetzen, erwartet die EKJ, dass die Berufsbildungsverordnung vom Bundesrat per 1.1.2004 in Kraft gesetzt wird.

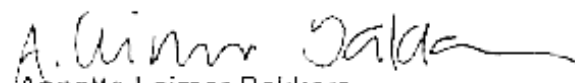
Die EKJ dankt Ihnen für die Berücksichtigung ihrer Anliegen und verbleibt

hochachtungsvoll

Eidgenössische Kommission für Jugendfragen



Leo Brücker-Moro
Präsident



Annette Leimer Bakkers
Vizepräsidentin

Kopie zur Information an
- Herr Pascal Strupler, GS EDI
- Bundesamt für Kultur